



Hinweis:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung**

**Gebühren- und Entgeltsatzung
der Hochschule für Musik Würzburg
(GebEntgS)**

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 9 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Gebühren- und Entgeltsatzung:

Vorbemerkung

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil.
Allgemeine Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Personenbezogenen Daten; Nachweise

**Zweiter Teil.
Gebühren und Entgelte**

- § 3 Erhebung von Gebühren und Entgelten
- § 4 Bemessungsgrundlage; Höhe der Gebühren und Entgelte
- § 5 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten
- § 6 Rückerstattung von Gebühren und Entgelten, Ratenzahlung und Stundung
- § 7 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten
- § 8 Folgen der Nichtzahlung
- § 9 Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

**Dritter Teil.
Schlussvorschriften**

- § 10 Inkrafttreten

Erster Teil.

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule für Musik Würzburg.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk Würzburg bleibt unberührt.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Immatrikulationssatzung an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikuliert sind.

§ 2

Personenbezogene Daten; Nachweise

- (1) Die Studienbewerber*innen, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmer*innen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt, von der*dem Studierenden, Studienbewerber*innen oder Teilnehmer*innen durch öffentliche Urkunde zu erbringen. ²Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

Zweiter Teil.

Gebühren und Entgelte

§ 3

Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg erhebt Gebühren
 - a) für die Eignungsprüfungen in den Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen sowie für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse (dritter Zyklus) an der Hochschule für Musik Würzburg,

- b) für die Eignungsprüfungen im PreCollege an der Hochschule für Musik Würzburg,
 - c) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an musikpädagogischen Zertifikatsstudien der Hochschule für Musik Würzburg,
 - d) von Gaststudierenden und
 - e) von Teilnehmer*innen am PreCollege.
- (2) Die Hochschule für Musik Würzburg erhebt Entgelte
- a) für das Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau I“ und
 - b) für das Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau II“.

§ 4

Bemessungsgrundlage; Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebühren und Entgelte nach § 3 werden so bemessen, dass der Aufwand der Hochschule für Musik Würzburg sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die*den Leistungsempfänger*in angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Für die gebührenpflichtigen musikpädagogischen Zertifikatsstudien (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)) werden die Gebühren kostendeckend erhoben; dies umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten der Hochschule, die der Hochschule insgesamt aus den musikpädagogischen Zertifikatsstudien entstehen.
- (3) Für Gaststudierende (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d)) bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung und des künstlerischen Einzelunterrichts, deren Teilnahme beantragt wird.
- (4) Für Teilnehmer*innen am PreCollege (§ 3 Abs. 1 Buchstabe e)) bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung.
- (5) Für die entgeltpflichtigen Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau I“ (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) und „Orgelkunst und Orgelbau II“ (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b)) werden die Entgelte kostendeckend erhoben; dies umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten der Hochschule, welche der Hochschule insgesamt aus den Zertifikatsprogrammen „Orgelkunst und Orgelbau I“ (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) und „Orgelkunst und Orgelbau II“ (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b)) entstehen.
- (6) Die Festlegung der Höhe der in § 3 genannten Gebühren und Entgelte findet sich in der Anlage „Höhe der Gebühren und Entgelte zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS)“, welche Bestandteil dieser Gebühren- und Entgeltsatzung ist.

- (7) Die Höhe der in der Anlage „Höhe der Gebühren und Entgelte zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS)“ geregelten Gebühren und Entgelte wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (8) ¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. ²Die Hochschule für Musik Würzburg ist nicht verpflichtet, die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung zu veröffentlichen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg oder die von ihr beauftragte Stelle erlässt in den Fällen des § 3 Abs. 1 einen Gebührenbescheid.
- (2) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) sind die Gebühren zum 07.04. des jeweiligen Jahres fällig, in welchem die Eignungsprüfung stattfindet. ²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) ist die Gebühr mit dem Antrag auf Immatrikulation fällig. ³In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind die Gebühren vier Wochen nach Genehmigung des entsprechenden Antrages fällig. ⁴In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe e) ist die Gebühr mit Beginn des beantragten Semesters oder bei bereits erfolgter Immatrikulation mit der Rückmeldung fällig.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist das Entgelt vier Wochen nach verbindlicher schriftlicher Zusage zur Teilnahme am jeweiligen Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau I“ und „Orgelkunst und Orgelbau II“ fällig.
- (4) ¹Die Zahlung der Gebühren in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem im Bescheid angegebenen Zahlungsweg auf das Konto der Hochschule für Musik Würzburg zu leisten. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer erneuten Immatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (5) Die Zahlung des Entgelts in den Fällen des § 3 Abs. 2 erfolgt auf dem in der schriftlichen Zusage angegebenen Zahlungsweg auf das Konto der Hochschule für Musik Würzburg.

§ 6

Rückerstattung von Gebühren und Entgelten, Ratenzahlung und Stundung

- (1) ¹Eine Rückerstattung der Gebühr für die Eignungsprüfung im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) ist nur bei unverschuldetem Fernbleiben bzw. unverschuldetem Nichtantritt der Eignungsprüfung auf Antrag der*des Bewerber*in unter Angabe von Gründen möglich. ²Die Gründe für das unverschuldete Fernbleiben bzw. den unverschuldeten Nichtantritt sind von der*dem Bewerber*in gegenüber der Hochschule für Musik Würzburg auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (2) ¹Eine Rückerstattung der Gebühr in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) und eine Rückerstattung des Entgelts im Fall des § 3 Abs. 2 ist nur bei unverschuldeter unmöglicher Nichtaufnahme aus wichtigem Grund möglich. ²Der wichtige Grund für die

unverschuldete Nichtaufnahme sind von den Studierenden, den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, den Teilnehmer*innen am PreCollege und den Teilnehmer*innen des in § 3 Abs. 2 genannten Zertifikatsprogramm gegenüber der Hochschule für Musik Würzburg auf Verlangen glaubhaft zu machen.

- (3) Wird ein Zertifikatsprogramm gemäß § 3 Abs. 2 aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule für Musik Würzburg liegen, nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte zurückerstattet.
- (4) ¹Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen. ²Werden die in § 3 Abs. 2 genannten Zertifikatsprogramme „Orgelbau und Orgelkunst I“ und „Orgelbau und Orgelkunst II“ nicht abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts.
- (5) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch die*den Teilnehmer*in nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (6) Ratenzahlung oder Stundung sind nicht möglich.

§ 7

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten

- (1) ¹Für Studienbewerber*innen, für Studierende und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, Teilnehmer*innen am PreCollege sowie Teilnehmer*innen am Zertifikatsprogramm gemäß § 3 Abs. 2, die einen besonderen Härtefall nachweisen können, können die Gebühren und Entgelte auf Antrag ermäßigt werden. ²Ein besonderer Härtefall liegt in der Regel vor, wenn die Gebührenerhebung aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschule für Musik Würzburg unter Abwägung aller relevanter Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁴Ein Anspruch auf eine Entscheidung der Hochschule für Musik Würzburg nach Satz 1 besteht nicht.
- (2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch die*den Antragsteller*in schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule für Musik Würzburg bis zwei Wochen vor den jeweils in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Terminen eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Hochschule für Musik Würzburg vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Um das Vorliegen etwaiger Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände nach dieser Vorschrift prüfen zu können, sind Studienbewerber*innen, Studierende und Personen nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, Teilnehmer*innen am PreCollege sowie Teilnehmer*innen am Zertifikatsprogramm gemäß § 3 Abs. 2 verpflichtet, der Hochschule für Musik Würzburg auf Anfrage alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (5) ¹Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.

§ 8

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Werden die Gebühren für die Eignungsprüfung im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) nicht vollständig zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 entrichtet, kann die Bewerbung im weiteren Bewerbungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Weist die*der Studienbewerber*in oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstaben c) und e) die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (3) Weist die*der Studierende im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) bei Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).
- (4) Weist die*der Gaststudierende im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht nach, ist sie*er von der Teilnahme an der beantragten Lehrveranstaltung und dem beantragten künstlerischen Einzelunterricht ausgeschlossen.
- (5) Weist die*der nicht immatrikulierte Teilnehmer*in im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe e) die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, ist sie*er von der Teilnahme am PreCollege ausgeschlossen.
- (6) Weist die*der Teilnehmer*in im Fall des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und b) die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist sie*er von der Teilnahme an dem jeweiligen Zertifikatsprogramm ausgeschlossen.
- (7) Auf die Folgen der Nichtzahlung gemäß Absätze 1 bis 5 ist im Gebührenbescheid und gemäß Absatz 6 in der schriftlichen Zusage hinzuweisen.

§ 9

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

- (1) Keine Gebühren erhoben werden für
 - a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende*r für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,

- b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 - c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausch innerhalb der Europäischen Union oder eines andern Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind und.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Um das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände nach dieser Vorschrift prüfen zu können, sind Studienbewerber*innen sowie Studierende und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen sowie Teilnehmer*innen am Zertifikatsprogramm gemäß § 3 Abs. 2 verpflichtet, der Hochschule für Musik Würzburg auf Anfrage alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Teil.

Schlussvorschriften

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

„Höhe der Gebühren und Entgelte zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS)“

1. Gebühren für die Eignungsprüfungen in den Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen sowie für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse (dritter Zyklus)

Lfd. Nr.		Höhe in Euro
1.1	Elektronische Bewerbung	50,00
1.2	Schriftliche Bewerbung	100,00

2. Gebühren für die Eignungsprüfungen im PreCollege

Lfd. Nr.		Höhe in Euro
2.1	Elektronische Bewerbung	50,00
2.2	Schriftliche Bewerbung	100,00

3. Gebühren für die Teilnahme an musikpädagogischen Zertifikatsstudien

Lfd. Nr.		Höhe in Euro pro Semester
3.1	Studierende außerhalb des 5.-8. Semesters des grundständigen pädagogischen Studiengangs	600,00
3.2	Berufsbegleitend im Rahmen spezieller weiterbildender Studien	600,00

4. Gebühren für Gaststudierende

Lfd. Nr.		Höhe in Euro pro Semester
4.1	Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden	100,00
4.2	Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden	200,00
4.3	Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden	300,00
4.4	Besuch des künstlerischen Einzelunterrichts pro 1,5 Semesterwochenstunde als Gaststudierender	300,00

5. Gebühren für Teilnehmer*innen am PreCollege

Lfd. Nr.		Höhe in Euro pro Semester
5.1	A-Kollegiat	300,00
5.2	B-Kollegiat (1. Kind)	300,00
5.3	B- Kollegiat (2. Kind, 3. Kind und jedes weitere Kind)	150,00
5.4	C-Kollegiat	300,00
5.5	C-Kollegiat (2 Kind, 3. Kind, und jedes weitere Kind)	150,00

6. Entgelte für das Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau I“ und das Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau II“

Lfd. Nr.	Zertifikatsprogramm	Höhe in Euro
6.1	Orgelkunst und Orgelbau I	1.800,00
6.2	Orgelkunst und Orgelbau II	1.800,00